

# Landratsamt Biberach

## Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Uttenweiler beantragte beim Wasserwirtschaftsamt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Renaturierung des Reutibachs in Sauggart. Die Maßnahme findet auf den gemeindlichen Grundstücken Flst. Nrn. 137, 132/5 und 600 Gemarkung Sauggart, Gemeinde Uttenweiler statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

Die Renaturierung schließt an die bereits im Jahr 2014 umgesetzte Renaturierung bachabwärts an und umfasst insbesondere die Entfernung der Sohlshalen und eine nach Norden hin naturnahe Linienführung. Die geplante Grabensohle wird in wechselnden Breiten ausgeführt und mit Nagelfluh bedeckt. Weiter wird eine Niedrigwasserrinne angelegt und durch die Ausbildung von Altarmstrukturen weiterer Retentionsraum geschaffen. Ziel ist die Aufwertung des Lebensraumes für Flora und Fauna, vor allem für die Fische und die kleine Flussmuschel. Durch die Renaturierung werden Ruhebereiche geschaffen, in der Kleinstlebewesen und Jungfische Rückzugsmöglichkeiten finden und durch die Entsiegelung der Sohle werden weitere Lebensräume und Entwicklungsmöglichkeiten für Spontanvegetation geschaffen. Weiter wird das Landschaftsbild durch die Erweiterung der Renaturierung von 2014 weiter aufgewertet und das Gewässer für die Naherholung der Bevölkerung besser nutzbar.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahme keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgütern Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

22.05.2019

Gez.  
Svenja Herle  
Landratsamt Biberach  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 22. Mai 2019